**Umweltrecht (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG –);**

**Bekanntgabe des Landratsamtes Cham zur Feststellung der UVP-Pflicht**

Die Firma Haimerl GmbH Schotterwerke, Grub 2, 93426 Roding, beabsichtigt die Erweiterung des bestehenden Steinbruches Grub wie folgt: Erweiterung des Abbaubereiches und anderer Betriebsflächen auf weitere (Teil-)Flächen der Grundstücke Fl.Nrn. 371, 419/4, 824, 826/1, 826/2, 830, 831, 831/3, 832, 923, 924 und 925 je Gemarkung Kalsing sowie Betrieb einer mobilen Brecher- und Klassieranlage für natürliches Gestein im erweiterten Abbaubereich.

Das Vorhaben ist in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben aufgeführt, § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 2.1.2 Anlage 1 UVPG und dort in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet. Es war daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu unterziehen (§§ 4, 5 und § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG), deren Umfang und Gliederung sich zunächst an den Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG orientiert. Im Rahmen der nach §§ 2, 4, 10 und 16 Abs. 2 BImSchG i. V. m. §§ 1,2 und Nrn. 2.1.1, 2.2, 8.11.2.4 und 8.12.2 je Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) sowie der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) beantragten Genehmigungsverfahrens wurde diese überschlägige Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde hat das Vorhaben u.a. nach Bewertung der vom Antragsteller sowie einem Sachverständigenbüro zusammengestellten geeigneten Angaben zum Vorhaben unter Einbeziehung der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3; §§ 25 Abs. 1 i. V. m. § 3; § 9 Abs. 4 UVPG).

Die Genehmigungsbehörde stellt daher fest, dass für das geplante Vorhaben der Firma Haimerl GmbH Schotterwerke, Grub 2, 93426 Roding, keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 UVPG.

Cham, den 01.10.2019

Landratsamt Cham

Karl-Heinz Aschenbrenner